

# BGer 8C 741/2020 vom 25. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_741\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_741_2020)

FR: TF 8C 741/2020 du 25 janvier 2021

IT: TF 8C 741/2020 del 25 gennaio 2021

## Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
25.01.2021 8C 741/2020 (8C\_741/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 25.01.2021 8C 741/2020 (8C\_741/2020) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 25.01.2021 8C 741/2020 (8C\_741/2020)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_741/2020 Urteil  
vom 25. Januar 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Unia Arbeitslosenkasse, Kompetenzzentrum D-CH West,  
Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand  
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des  
Kantonsgerichts Wallis vom 9. Oktober 2020 (S1 20 236). Nach Einsicht in die Beschwerde  
vom 26. November 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis  
vom 9. Oktober 2020 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Gerichtskosten), in  
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die  
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter  
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf  
die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der  
Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb  
sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E.  
1.3.1 S. 68 und 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe im  
Wesentlichen darauf beschränkt, das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene zu wiederholen,  
ohne auf das dazu vom kantonalen Gericht Erwogene näher einzugehen, geschweige denn  
aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich  
unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG und die darauf beruhenden Erwägungen  
rechtsfehlerhaft sein sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb  
im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht  
einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege (  
Art. 64 BGG ) von vornherein ausscheidet, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz  
2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das  
Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, erkennt der Präsident: 1.  
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3.  
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Staatssekretariat für  
Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. Januar 2021 Im Namen der I.

sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard  
Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.